



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/179/2024 / öffentlich**

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG - Antrag der Fraktion SPD/Bündnis 90/Die Grünen

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Ausschuss für Straßen, Wege, Kanalisation, Digitalisierung	13.08.2024
Verwaltungsausschuss	11.09.2024
Stadtrat	18.09.2024

Beschlussvorschlag:

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Friesoythe vom 17.03.2010 wird wie folgt verändert:

1. Die Verwaltung berücksichtigt Zuschüsse oder Fördermittel Dritter bei der Durchführung einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme im Wege eines Vorabzuges zur Reduzierung des ermittelten beitragsfähigen Gesamtaufwandes. Dies gilt auch für Landeszuwendungen nach dem NGVFG. Dies gilt aber nur, wenn der Vorabzug von Zuschüssen/ Fördermittel vom Zuschussgeber auch zulässig ist.
2. Für Eckgrundstücke, die durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt werden und die ausschließlich und überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, ist bei der Ermittlung des Beitragssatzes eine Eckgrundstücksvergünstigung von 2/3 in Ansatz zu bringen.
Die öffentlichen Einrichtungen müssen dabei voll in der Baulast der Stadt Friesoythe stehen und eine gleichwertige Bedeutung haben.
Steht die öffentliche Einrichtung nicht voll in der Baulast der Stadt Friesoythe, ist die Vergünstigung nur für den Bereich zu gewähren, der tatsächlich in der Baulast der Stadt steht.
3. Die Beitragszahler sollen durch eine Reduzierung des Anliegeranteils am beitragsfähigen Aufwand entlastet werden. Hierbei sollen im Wege eines Vorwegabzugs lediglich 90 % des beitragsfähigen Aufwandes für die weitere Beitragsbemessung zugrunde gelegt werden.
4. Die Verwaltung erstellt eine Verwaltungsrichtlinie, die für die Zahlung von Straßenausbaubeiträgen Anwendung findet.
Für diese Richtlinie sollen grundsätzlich folgende Modalitäten gelten:
 - a. Verrentungsmöglichkeit ab einer fälligen Beitragsforderung von 3.000,00 €
 - b. Einkommens-/vermögensunabhängige Gewährung
 - c. Jahresleistung von mindestens 500,00 €
 - d. Flexible Handhabung durch jederzeit mögliche Sondertilgung
 - e. Jährliche Verzinsung des jeweiligen Restbetrages mit 2 % über dem Basiszinssatz
 - f. Eintritt der Fälligkeit der Restschuld beim Wechsel des Grundstückseigentümers und bei Zahlungsver säumnis

Sach- und Rechtsdarstellung:

Seitens der Fraktion SPD/Bündnis 90/Die Grünen wurde ein Antrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des NKAG gestellt. In diesem Antrag wurde konkret folgendes beantragt:

1. In Anlehnung an die Bestimmungen des § 6 b Abs. 1 S. 2 des NKAG ist in die Straßenausbaubeitragssatzung eine Regelung zur künftigen Anrechnung von Zuschüssen Dritter, die die Stadt Friesoythe zur Durchführung von beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen erhält, im Wege eines Vorabzuges zur Reduzierung des ermittelten beitragsfähigen Gesamtaufwandes verwendet werden. Dies gilt auch für Landeszuwendungen nach dem NGVFG.
Es können aber nur die Zuschüsse im Rahmen des Vorabzuges berücksichtigt werden, wo dies nach dem Willen des Zuschussgebers auch zulässig ist.

2. Für Grundstücke, die durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt werden und die ausschließlich und überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die nach der Satzung ermittelte maßgebliche Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes nur zu zwei Dritteln in Ansatz zu bringen (Einführung einer sogenannten Eckgrundstücksvergünstigung). Voraussetzung für diese Vergünstigung ist, dass die das Grundstück bevorteilenden öffentlichen Einrichtungen voll in der Baulast der Stadt Friesoythe stehen und dass sie in ihrer Bedeutung gleichwertig sind.
Für die öffentlichen Einrichtungen, die nicht voll in der Baulast der Stadt Friesoythe stehen, ist die Vergünstigung nur für den Bereich zu gewähren, der tatsächlich in der Baulast der Stadt steht. Der dadurch entstehende Beitragsausfall ist aus städtischen Mitteln auszugleichen.
3. Wir schlagen eine weitere Entlastung der Beitragszahler durch eine Reduzierung des Anliegeranteils am beitragsfähigen Aufwand vor. Um eine rechtsichere Lösung zu ermöglichen, möchten wir von der Möglichkeit des § 6 b Abs. 1 S. 1 NKAG Gebrauch machen und im Wege eines Vorwegabzugs lediglich 90 % des beitragsfähigen Aufwandes für die weitere Beitragsbemessung zugrunde legen.
4. Wir möchten auch eine vereinfachte Zahlweise (Zahlung in Form einer Rente) auf Grundlage des § 6 Abs. 4 NKAG ermöglichen und dies in Form einer Verwaltungsrichtlinie zur Verrentung von Straßenausbaubeiträgen umzusetzen.
Für diese Richtlinie sollen grundsätzlich folgende Modalitäten gelten:
 - a. Verrentungsmöglichkeit ab einer fälligen Beitragsforderung von 3.000,00 € (Untergrenze um einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden)
 - b. Einkommens-/vermögensunabhängige Gewährung (keine Nachweispflicht für Beitragsschuldner)
 - c. Jahresleistung von mindestens 500,00 €
 - d. Flexible Handhabung durch jederzeit mögliche Sondertilgung
 - e. Jährliche Verzinsung des jeweiligen Restbetrages mit 2 % über dem Basiszinssatz (niedrige/marktgerechte Verzinsung korrespondierend mit der Verrentungsregelung von Erschließungsbeiträgen nach § 135 Abs. 3 BauBG)
 - f. Eintritt der Fälligkeit der Restschuld beim Wechsel des Grundstückseigentümers

Friesoythe erhebt, wie viele andere Kommunen Straßenausbaubeiträge. So müssen Grundstückseigentümer einer öffentlichen Einrichtung, die ausgebaut wird, diese mitfinanzieren, um die Kosten gering zu halten, diese mitfinanzieren. Infolge der Sitzung des Stadtrates am 17.03.2010 wurde eine Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen, die seitdem Anwendung bei beitragsfähigen Straßenausbauten findet.

Aufgrund des Antrages der Fraktion der CDU/ FDP zur „Abschaffung der Straßenausbaubeiträge als Grundsatzentscheidung“ wurde die Thematik auch in Anwesenheit des Fachanwalts Herr Dr. von Waldhausen bereits ausführlich erläutert und beraten.

Gem. § 6 NKAG können Kommunen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben. Durch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen finanziert sich die öffentliche Einrichtung sowohl durch die Eigentümer der Straße als auch dem Steuerhaushalt der Kommune.

Für die Anwohner wird vor der Umsetzung einer beitragspflichtigen Maßnahme stets eine Anliegerversammlung durchgeführt, in der die Maßnahme sowohl in technischer Hinsicht, als auch im Aspekt der Kosten vorgestellt und erläutert wird. Dabei wird auf die Wünsche und Anregungen der Grundstückseigentümer eingegangen und überprüft, ob diese umsetzbar sind. So wissen die Anwohner auch Monate vor der Fertigstellung, dass Kosten anfallen und in welcher Höhe diese ungefähr zu beziffern sind. Diese beruhen auf einer Kostenschätzung der Kosten von vorherigen Maßnahmen.

Bei der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ist über die Finanzierung der entstehenden Beitragsausfälle zu entscheiden.

Wichtig ist, dass die Straßenausbaubeiträge von den Erschließungsbeiträgen nach BauGB abzugrenzen sind. Das BauGB regelt die Pflicht zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen, der sich die Kommune nicht entziehen darf.

Da es laut BauGB Vorgaben gibt, wann eine Straße als voll erschlossen gilt (Fahrbahn, Entwässerung, Beleuchtung), ergibt sich keine Wahlmöglichkeit, ob ein Straßenausbaubeitrag oder ein Erschließungsbeitrag erhoben wird.

Viele Straßen im Stadtgebiet sind sanierungsbedürftig, daher ist in den kommenden Jahren mit mehreren Straßenausbaumaßnahmen zu rechnen, sodass höhere finanzielle Mittel eingeplant werden müssen, die auch refinanziert werden müssen. Eine vollständige Refinanzierung durch laufenden Haushalt ist nicht möglich.

In der Stadt Friesoythe sind relativ viele Straßen in der Mitte des letzten Jahrhunderts nicht endausgebaut worden, sodass diese Straßen nach der Erschließungsbeitragssatzung zu veranlagen sind. Die Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen würde daher zu Unverständnis unter den Beitragspflichtigen führen, da der Unterschied zwischen Straßenausbaubeitrag und Erschließungsbeitrag nicht bekannt ist.

Sollten die Straßenausbaubeiträge gemäß des Antrages der CDU/FDP nicht abgeschafft werden, ist die Straßenausbaubeitragssatzung entsprechend dem o. g. Antrag anzupassen.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

Antrag SPD/Grüne/Bündnis 90 - Anpassung Straßenausbaubeitragssatzung

Bürgermeister